

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. September 1935



Jahrgang 1

Heft 18

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil	Seite
Personalnachrichten	378
Amtliche Erlasse	
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	
Allgemeine Verwaltungssachen	
466. Winterhilfswerk 1935/36. Vom 3. September 1935	379
467. Vergabeung von Aufträgen zu gewerblichen Verkehrs- leistungen. Vom 12. September 1935	380
Wissenschaft	
a) Hochschule	
468. Einordnung der Medizinalpraktikanten. Vom 4. Sep- tember 1935	381
469. Promotions- und Habilitationsgebühren. Vom 11. September 1935	382
b) Forschung	
470. Bestätigung von Wahlen der Gesellschaft der Wissen- schaften in Göttingen. Vom 27. August 1935	384
Erziehung	
a) Allgemeine Abteilung	
471. Bilder des Führers in den Schulen. Vom 2. Sep- tember 1935	384
472. Werbeausstellung für die Olympischen Spiele in Berlin. Vom 3. September 1935	384
473. Gleitender Schultageplan. Vom 13. September 1935	385
b) Volks- und Mittelschulen	
474. Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs. Vom 3. September 1935	386
475. Seedienst Ostpreußen. Vom 5. September 1935 . .	386
Seite	
476. Tag des deutschen Volkstums. Vom 15. September 1935	387
e) Bäuerliches	
477. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 5. September 1935	387
f) Soziales	
478. Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 2. September 1935	387
Sonstiges	
479. Berichtigungen	387
der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Bayern	
480. Besuch von Schullandheimen durch nichtaristische Schüler. Vom 31. Juli 1935	388
481. Deutsche Gemeindeordnung und bayerisches Schul- recht. Vom 7. August 1935	388
Sachsen	
482. Dienst von Angehörigen der Hitler-Jugend in Schüler- und Schülerinnenheimen. Vom 4. Juli 1935	388
483. Turn- und Spielgeräte. Vom 31. Juli 1935	389
Baden	
484. Bekanntmachung über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens. Vom 29. August 1935 . .	389
485. Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an höheren Lehranstalten in Baden. Vom 31. August 1935 . .	396

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Elbing der Oberlehrer Alfred Oppermann,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel der Studienrat Dr. Gerhard Staak,

zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg der nichtbeamte außerordentliche Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen Dr. Kurt Fischbeck,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München der planmäßige außerordentliche Professor für Zahnheilkunde Dr. Peter Kraenz an dieser Universität,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hermann Euech,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München der nichtbeamte außerordentliche Professor Dr. Otto Prezel in München,

zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Stuttgart der nichtbeamte außerordentliche Professor Dr. Hermann Reiher in Stuttgart,

zum Honorarprofessor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin der ordentliche Professor a. D. Dr. Gustav Herz,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Direktor der Islamischen Abteilung der Staatlichen Museen Dr. Kühnel in Berlin,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät II. Sektion der Universität München der nichtbeamte außerordentliche Professor Dr. Ferdinand Schlemmer,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau der Dozent Dr. Hans Thieme in Frankfurt a. M.,

zum Kreisschulrat in Trier der bisherige Mittelschullehrer Rudolf Bernd,

zum Kreisschulrat in Geilenkirchen (Reg.-Bez. Aachen) der bisherige Hilfsschullehrer Franz Blenkner,

zum Kreisschulrat in Lauenburg (Reg.-Bez. Rößlin) der bisherige Rektor Walter Gazzmann,

zum Kreisschulrat in Potsdam I der bisherige Rektor Max Kanter,

zum Kreisschulrat in Meseritz (Reg.-Bez. Schneidemühl) der bisherige Lehrer Erwin Kirchgatter,

zum Kreisschulrat in Höxter (Reg.-Bez. Minden) der bisherige Lehrer Theodor Kruchten aus Herford,

zum Kreisschulrat in Grimmen (Reg.-Bez. Stettin) der bisherige Rektor Adolf Schiffner,

zum Kreisschulrat in Osterburg (Reg.-Bez. Magdeburg) der bisherige Rektor Max Spitzbarth,

zum Gewerbeschuldirektor an den Gewerbeschulen in Stuttgart der Gewerbeschulrat Fritz daselbst.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Bräuer in Würzburg in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig,

der ordentliche Professor Dr. Theodor Kaluzza in Kiel in gleicher Eigenschaft in die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

der ordentliche Professor Dr. Poegsch-Heffter in Kiel in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Leipzig.

Es ist bestätigt worden:

die Anstellung des Studienrats Dr. Friedrich Eichhorn an dem städtischen Goethe-Gymnasium in Frankfurt a. M. zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Frankfurt a. M.,

die Anstellung des Studienrats Hans Kirsten an dem städtischen Realgymnasium in Eisenburg zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Eisenburg,

die Berufung des Studiendirektors Dr. Otto Schlag von der staatlichen Theodor-Storm-Schule in Wesermünde-Dehe zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Northeim,

die Berufung des Studiendirektors Dr. Edmund Benzlaß an dem städtischen Gymnasium in Northeim zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Celle,

die Berufung der Studienrätin Else Brede an dem städtischen Oberlyzeum I in Kiel zur Oberstudienrätin einer höheren Schule der Stadt Kiel,

die Berufung des Studienrats Dr. Karl Möckemeyer an der Auguste-Viktoria-Schule

in Bielefeld zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Bielefeld.

*

Der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Wolfgang Köhler ist auf Antrag von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

Dem ordentlichen Professor Dr. Berth. Sagawe in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel ist vom 1. Oktober 1935 ab Berlin als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen worden unter gleichzeitiger Verlegung seines Ordinariats in die Landwirtschaftlich-Tierärztliche Fakultät (Landwirtschaftliche Abteilung) der Universität Berlin.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

466. Winterhilfswerk 1935/36.

Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086).

I.

1. Die Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen, die der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von ihm bestimmten Stellen zugunsten des Winterhilfswerks durchführen, fallen unter § 15 Ziff. 1 des Sammlungsgesetzes und bedürfen daher zu ihrer Durchführung keiner besonderen Genehmigung.

2. Mit der Sammlung der für die Durchführung des Winterhilfswerks benötigten Lebensmittel kann schon während der Sammlungspause (1. Juli bis 30. September 1935) begonnen werden. Berechtigt zur Veranstaltung dieser Sammlungen während der Sammlungspause und während des Winterhilfswerks (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) sind nur der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von ihm beauftragten Stellen. Andern Verbänden, Vereinen oder dergl. ist die selbständige Sammlung von Lebensmitteln nicht gestattet. Dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk steht es frei, sie an den Sammlungen zu beteiligen.

II.

1. Während der Dauer des Winterhilfswerks ist von der Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 1, 2 und 3 des Sammlungsgesetzes grundsätzlich abzusehen.

2. Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes und der für diese Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes durchzuführende Kartenvortrieb können während der Dauer des Winterhilfswerks genehmigt werden, wenn der Veranstalter eine von dem zuständigen Beauftragten des Winterhilfswerks mitunterzeichnete schriftliche Erklärung vorlegt, daß mindestens 40 v. H. der Roheinnahmen an das Winterhilfswerk abgeführt werden. Der Beauftragte des Winterhilfswerks ist ermächtigt, diese Abgabe bei künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen bis auf 20 v. H. der

Roheinnahme zu ermäßigen. Den Veranstaltern ist gestattet, die Veranstaltung unter Hinweis auf das Winterhilfswerk anzukündigen und durchzuführen.

3. Verbänden, Vereinen, Anstalten oder Einrichtungen, die einem der anerkannten Spitätsverbände der freien Wohlfahrtspflege angehlossen oder unterstellt sind, kann die Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen und zum Kartenvortrieb gemäß §§ 4 und 3 des Sammlungsgesetzes während der Dauer des Winterhilfswerks erteilt werden, ohne daß ein Teil der Einnahmen an das Winterhilfswerk abzuführen ist, wenn der Reinertrag der Veranstaltungen zur Erhaltung notwendiger Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Heime usw.) verwendet wird oder die Insassen solcher Heime Zuwendungen aus dem Reinertrag erhalten. Da dem Winterhilfswerk keine Mittel aus diesen Veranstaltungen zufließen, ist dem Veranstalter zu untersagen, sie unter Hinweis auf das Winterhilfswerk anzukündigen und durchzuführen.

III.

Für die Behandlung der Anträge auf Genehmigung von Konzerten, die von blinden Künstlern ausgeführt werden oder bei denen blinde Künstler mitwirken, sowie für die Behandlung der Anträge auf Genehmigung zum Kartenvortrieb für diese Konzerte ergeht besonderer Erlaß.

IV.

1. Nach Beendigung des Winterhilfswerks dürfen von den nach § 1 II der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) zuständigen Behörden Genehmigungen erteilt werden, wenn der über die von mir genehmigten Sammlungen aufgestellte Sammlungskalender mitgeteilt ist, und wenn die zu genehmigende Sammlung nicht mit einer der in dem Sammlungskalender aufgeführten Sammlungen zusammentrifft.

2. Anträge, für deren Genehmigung ich nach § 1 I Ziff. 1—3 der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250) zuständig bin, müssen bis zum 10. Dezember 1935 mit Ihrer eingehenden Stellungnahme bei mir vorliegen.

V.

Die Bestimmungen des Abs. II Ziff. 2, 3 und 4 des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1. 12. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1531) werden aufgehoben.

VI.

Im Abschn. I des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1. 12. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1531) ist als Ziff. 17 hinzuzufügen:

17. im Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

Berlin, den 17. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — Nachrichtlich an die Reichsminister, den Preußischen Ministerpräsidenten, die Reichsstatthalter, den Reichsschatzmeister der NSDAP., den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk, die Gauleiter der NSDAP. (für Preußen: an die Ober- und Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidienten in Berlin, die Ortspolizeibehörden). — V W 6000 a/13. 8.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlass wird nur im MinAlmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2760.

(MinAlmtsblDtschWiss. 1935 S. 379.)

467. Vergebung von Aufträgen zu gewerblichen Verkehrsleistungen.

Die berufenen Vertreter des Fuhrgewerbes und des Kraftfahrgewerbes haben bei mir lebhafte Klagen darüber geführt, daß die Auftragstellen von Reich, Ländern, Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. bei der Vergabe von Fuhrleistungen, auf die das motorische und nichtmotorische Fuhrgewerbe in erster Linie angewiesen sei, in großem Umfange Außenreiter beschäftigen, d. h. Unternehmer, die es ablehnen, mit dem ordentlichen Fuhrgewerbe nach den für

dieses geltenden Geschäftsbedingungen, Vorschriften, Grundsätzen usw. zusammenzuarbeiten, oder gewerbefremde Personen, die sich aus Fuhrleistungen einen Nebenverdienst zu verschaffen suchen. Diese Außenreiter böten ihre Fuhrleistungen zu Preisen an, für die das ordentliche Gewerbe bei Berücksichtigung seiner feststehenden Umläufen nicht arbeiten könne. Durch die Vergebung der Fuhrleistungen der öffentlichen Hand an solche, den gerechten Preis unterbietende Unternehmer würde der Bestand des ordentlichen motorischen und nichtmotorischen Fuhrgewerbes auf das schwerste gefährdet, indem den eigentlichen Berufsangehörigen die Verdienstmöglichkeiten genommen würden.

Ich kann mich diesen Vorstellungen nicht verschließen und muß Wert darauf legen, daß das motorische und nichtmotorische Fuhrgewerbe als Erwerbszweig für überwiegend kleine und kleinste selbständige Unternehmer, deren Erhaltung und Förderung im Rahmen des Möglichen eine wesentliche Aufgabe der Staatsführung ist, nicht zum Erliegen kommt. Zu diesem Zwecke habe ich im Zuge des organischen Aufbaues des Verkehrsverwertes auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 u. a. folgende Verbände als die alleinigen Vertretungen ihrer Gewerbezweige anerkannt und mit der Ordnung im Gewerbe beauftragt:

den Reichsverband des Kraftfahrgewerbes (umfassend den gewerblichen Personenkraftwagenverkehr — Kraftwagen, Mietpersonenwagen —, den gewerblichen Kraftomnibusverkehr, den gewerblichen Güternahverkehr und den gewerblichen Güterfernverkehr),

den Reichsverband des Fuhrgewerbes (umfassend den gewerblichen nichtmotorischen oder in der Hauptsache nichtmotorischen Fahrzeugverkehr zu Lande).

Alle Unternehmer und Unternehmungen der genannten Gewerbezweige sind von mir öffentlich aufgefordert worden (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 163 vom 16. Juli 1934, Nr. 297 vom 20. Dezember 1934), den für sie in Frage kommenden Verbänden beizutreten. Eine resolute Erfassung aller Unternehmer und Unternehmungen ist erforderlich, wenn die Ziele einer einheitlichen Verkehrs- und Verkehrswirtschaft im Interesse des Volksganzen zur Verwirklichung gelangen sollen.

Demgegenüber ist es nicht angängig, daß, nachdem im Rahmen des organischen Aufbaues des Verkehrs auf Grund gesetzlicher Vorschriften Verbände mit Pflichtmitgliedschaft errichtet worden sind, die behördlichen Auftragstellen mit ihren Aufträgen Unternehmer bedenken, die ihrer Beitrittspflicht zu den Verbänden nicht nachkommen, oder daß die Behörden durch Vergebung von Fuhrleistungen an gewerbefremde Personen den ordnungsmäßigen Mitgliedern der Verbände mittelbar Schaden zufügen. Eine Preisverteuerung ist durch die ausschließliche Beschäftigung von Mitgliedern

der genannten Spitzenverbände nicht zu befürchten. Den Verbänden ist es verboten, ihren Mitgliedern Preise vorzuschreiben. Andererseits kann nicht anerkannt werden, daß eine Behörde gegen den Grundsatz einer sparsamen Wirtschaftsführung verstößt, wenn sie einem Fuhrunternehmer für seine Fuhrleistungen den gerechten Preis bezahlt. Auch eine Erhöhung in der Durchführung der Fuhrleistungen kann nicht eintreten, denn die ausschließliche Beschäftigung von Verbandsmitgliedern soll nur dort Platz greifen, wo solche Mitglieder ortsfestig sind, abgesehen davon, daß — mit Ausnahme der staatlichen Verkehrsanstalten — grundsätzlich jeder, der gegen Entgelt Verkehrsleistungen übernimmt, den entsprechenden anerkannten Organisationen angehören muß, sofern es sich nicht um eine geringfügige Ausnahmeleistung handelt.

Ich bitte deshalb, zu veranlassen, daß bei Vergabe von Aufträgen auf Beförderungsleistungen der genannten Art innerhalb Ihres Geschäftsbereichs ausschließlich Mitglieder der anerkannten Spitzenverbände oder ihrer Untergliederungen, die sich als solche durch ihre Mitgliedskarte auszuweisen haben, berücksichtigt werden, und daß dort, wo — beispielsweise bei Bauten — Arbeiten und Lieferungen im ganzen vergeben werden, die Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, auch ihrerseits bei der Vergabe von Aufträgen, die die hier in Frage kommenden Gewerbezweige angehen, ebenfalls nur Mitglieder der von mir anerkannten Verbände zu berücksichtigen, es sei denn, daß solche am Ort nicht vorhanden sind.

Sollten von Mitgliedern der von mir anerkannten Verbände des Verkehrsgewerbes unangemessene Preise gefordert werden, so bitte ich, sich mit den Spitzenverbänden oder ihren Untergliederungen in Verbindung zu setzen und in Fällen, in denen eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, mir als dem für die Preisbildung im Verkehrsgewerbe verantwortlichen Reichsminister Mitteilung zu machen.

Berlin, den 30. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden. — S 2 p 2460/35.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.
Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 12. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2826 Z I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 380.)

Wissenschaft

468. Einordnung der Medizinalpraktikanten.

Betrifft Einordnung der Medizinalpraktikanten, die an den Universitätsinstituten der Medizinischen Fakultät tätig sind.

An den Instituten der Medizinischen Fakultät und vor allem an den Universitätskliniken können Medizinalpraktikanten eingestellt werden. Diese Medizinalpraktikanten rechnen noch nicht zur Dozentenschaft. Der Studentenschaft gehören sie nicht mehr an. Sie gehören auch nicht zur Ärzteschaft, weil sie keine approbierten Ärzte sind. Aus all diesen Gründen sind sie dann, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen der Universität schädigen, nur schwer oder gar nicht disziplinarisch zu fassen, obwohl sie unter den Dozenten, Assistenten und Studenten tätig sind. So mußten vor kurzem zwei Studenten der Medizin wegen ihres Verhaltens mit der Richtanrechnung eines Semesters bestraft werden. Ein Medizinalpraktikant, der sich in gleicher Weise zusammen mit den beiden bestrafen Studenten schuldig gemacht hatte, konnte nur als Zeuge vernommen werden. Erwähnt sei, daß Verfehlungen von Medizinalpraktikanten, die zu Universitätsinstituten gehören, von der Allgemeinheit der Universität zugerechnet werden, auch wenn die Universität keine Möglichkeit hat, einzutreten.

Bei dieser Lage bittet die Universität darum zu erwägen, ob nicht die Medizinalpraktikanten, die an Universitätsinstituten ihrer Praktikantenzzeit genügen, unter das Disziplinarrecht der Studentenschaft gestellt werden können.

Göttingen, den 9. Juli 1935.

Der Rektor der Georg-August-Universität.
(Unterschrift.)

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin (durch den Herrn Kurator der Universität Göttingen). — I 438.

*

Urschriftlich dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin vorgelegt.

Göttingen, den 12. Juli 1935.

Der kommissarische Kurator der Universität.
(Unterschrift.)

* * *

Urschriftlich mit 2 Anlagen dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergebenst zurückgesandt.

Es bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, die Medizinalpraktikanten, die ja nicht mehr zu den Studierenden gehören, dem Disziplinarrecht der Deutschen Studentenschaft zu unterstellen. Meines Erachtens besteht auch kein Bedürfnis für eine Eingliederung der Medizinalpraktikanten in die Studentenschaft, da schon jetzt genügend Mittel vorhanden sind, die Medizinalpraktikanten zur Zucht und Ordnung anzuhalten und ungeeignete Elemente aus den Kliniken auszuscheiden.

Der Klinikleiter kann und soll das dem Medizinalpraktikanten nach § 65 (Muster 5) der Prüfungsordnung für Ärzte auszustellende Zeugnis, falls der Praktikant dazu Anlaß gegeben hat, so abfassen, daß ihm die im Zeugnis bescheinigte Beschäftigungszeit auf das Praktische Jahr nicht angerechnet wird. Hat sich ein Praktikant besonders schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen, so soll ihn der Klinikleiter fristlos entlassen, die Ausstellung eines Zeugnisses ablehnen und durch Ihre Hand an das für die Erteilung der Approbation zuständige Ministerium berichten, damit dieses in die Lage versetzt wird, dem Medizinalpraktikanten, der sich als ungeeignet für den ärztlichen Beruf erwiesen hat, die Approbation zu versagen.

Ich nehme Bezug auf § 2 Abs. 3 und § 65 der Prüfungsordnung für Ärzte in der Fassung der Verordnung vom 5. April 1934, Nr. 21 der Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner und meinen auch Ihnen mitgeteilten Runderlaß vom 12. Oktober 1934 — III a IV 2842/34 — über das Praktische Jahr der Mediziner (MinBl. f. d. i. Verw. 1934 S. 1335).

Die in Vorbereitung befindliche neue Prüfungsordnung für Ärzte wird voraussichtlich das Praktische Jahr der Mediziner in seiner jetzigen Form be seitigen. Die wahrscheinlich am 1. Januar 1936 in Kraft tretende Reichsärzteordnung wird auch die Stellung der Mediziner, die ihr Hochschulstudium abgeschlossen haben, aber noch nicht approbiert sind, neu regeln.

Berlin, den 15. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrag: Dr. Frey.

IV e 722/35.

* * *

Zu der Anfrage des Rektors der Universität Göttingen vom 9. Juli 1935 — I 438 — hat auf meine Anregung der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern am 15. August 1935 — IV e 722/35 — Stellung genommen. Anfrage und diese Stellungnahme bedürfen keiner Erläuterung.

Ich ersuche, dieses Schreiben nebst den Anlagen allen Instituten, die Medizinalpraktikanten beschäftigen, bekanntzugeben.

Berlin, den 4. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Künnisch.

An die Herren Universitätskuratorien, den Herrn Rektor der Universität in Berlin, die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen). — W I a 1882/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 381.)

469. Promotions- und Habilitationsgebühren.

A. Promotionsgebühren.

Die Verleihung der Doktorwürde ist eins der vornehmsten Rechte der deutschen Fakultäten und Hochschulen.

Mit diesem Recht sind aber zugleich hohe Pflichten verbunden, die ohne Schaden für die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden, damit für die Wissenschaft selbst, sowie für die Weltgeltung deutscher Wissenschaft nicht verletzt werden dürfen.

Es ist daher unter allen Umständen daran zu halten, daß nur solche Studierenden bzw. Studierten zur Doktorpromotion zugelassen werden, die nachgewiesen haben, daß sie innerhalb ihres Wissenschaftsgebiets ein Problem richtig zu stellen, zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten in der Lage sind. Keinesfalls darf der Doktorgrad aus Gewohnheit oder anderen Gründen als Zusatz zu einem bestandenen Staats- (oder ähnlichen) Examen auf Grund einer mehr formalen Leistung verliehen werden. Durch ein derartiges Vorgehen hat der deutsche Doktorstitel bereits erheblich an Wert eingebüßt.

Die Vergabe, Beaufsichtigung und Beurteilung der Arbeiten sowie die Prüfung von Doktoranden soll für den Dozenten nicht eine von ihm als störende Last empfundene Mehrarbeit bedeuten, die er an außerhalb seines eigentlichen wissenschaftlichen Schaffens Stehende verschwendet muß; vielmehr sollen die Doktoranden die wirklichen Schüler und eigentlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Dozenten sein, mit denen ihn ein besonderes kameradschaftliches Arbeitsverhältnis verbindet.

Ich mache es den Rektoren zur Pflicht, auf alle Dozenten dahin immer wieder nachhaltig einzuwirken, daß nur unter diesen Gesichtspunkten Doktoranden angenommen und gefördert werden.

Bei dieser Sachlage muß es den Dozenten selbst erwünscht sein, ihr besonderes Verhältnis zu diesem ihrem Mitarbeiterkreis nicht durch irgendwelche materiellen Gesichtspunkte beeinträchtigt zu sehen, um so mehr, als den Doktoranden in der Regel die Aufbringung der erheblichen Kosten für die Anfertigung der erheblichen Kosten für die Anfertigung der Dissertation und Bestreitung des Lebensunterhaltes während dieser Zeit bereits große Opfer auferlegt.

Demzufolge bestimme ich:

I.

Im Anschluß an die Erlaße vom 13. März 1935 — W I a 501 K I, W I a 574 K I — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 110) und vom 14. März 1935 — W I a

575 und 576 — setze ich mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. für alle Fakultäten (Abteilungen) sämtlicher Universitäten und Hochschulen die Promotionsgebühr auf 200 RM, die Gebühr für das Medizinische Rigorosum auf 300 RM einheitlich fest.

Die Gebühr für die Wiederholung der Promotionsprüfung beträgt 100 RM, für die Wiederholung des Medizinischen Rigorosums 150 RM.

Mit diesen Beträgen sind die Kosten für Beschaffung, Ausfertigung und Versendung der Diplome abgegolten. Für möglichst einfache Ausgestaltung der Diplome ersuche ich zur Vermeidung unnötiger Kosten Sorge zu tragen. Auch wird zu prüfen sein, ob die Zahl der herzustellenden Diplome nicht vermindert werden kann.

Die Gebühren fließen in voller Höhe in die Staatskasse; sie werden mit Einreichung des Zulassungsantrages fällig und sind bei der Universitäts-Hochschul-Kasse einzuzahlen.

Die den Referenten, Korreferenten und Prüfern bisher zugeflossenen Anteile an der Promotionsgebühr kommen endgültig in Fortfall; die Prüfungstätigkeit gehört zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten der Hochschullehrer. Ebenso kommen die Vergütungen der Bedelle oder sonstigen Beamten für die Mitwirkung bei den Promotionen, sei es, daß sie als Anteile an den Promotionsgebühren, sei es, daß sie als sächliche Verwaltungsausgaben gezahlt worden sind, in Fortfall.

Von der Entrichtung der Promotionsgebühr kann nur in besonderen Ausnahmefällen mit meiner Zustimmung befreit werden.

Die den Kriegsteilnehmern auf Grund der Bestimmungen der Gebührenordnung gewährte allgemeine Gebührenermäßigung erstreckt sich auch auf die Promotionsgebühren.

Die am 1. Oktober 1935 bereits anhängigen Promotionsverfahren bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

II.

Bemerkung für die preußischen Universitäten einschließlich Technischen Hochschule in Breslau.

Die Promotionsgebühren sind in voller Höhe bei dem Einnahmeabschnitt „Prüfungsgebühren“ zu verrechnen. Die Einziehung besonderer Gebühren für die Beschaffung, Ausfertigung und Versendung der Diplome durch die Bedelle oder Universitätsklassen hat zu unterbleiben.

Bei Ausgabettitel 6 können mit der Neuregelung Ausgaben hinsichtlich der Promotion künftig nicht mehr nachgewiesen werden.

Die obengenannten sächlichen Ausgaben aus Anlaß der Promotionen sind bei Ausgabettitel 36 zu verrechnen, bei dem unter besonderem Abschnitt $\frac{1}{20}$ der eingehenden Promotionsgebühren in Sollzugang zu stellen sind. Die Ausgaben dürfen $\frac{1}{20}$ der eingehenden Promotionsgebühren nicht übersteigen. Die sächlichen Ausgaben der Promotionsausschüsse, die gemäß meinem Runderlaß vom

22. Januar 1935 — WI a 118 — zu Lasten der Ausgaben der Fakultäten (Ausgabettitel 60) bei Ausgabettitel 36 zu verrechnen sind, bleiben hiervon unberührt.

III.

Bemerkung für die preußischen Technischen Hochschulen (ohne Breslau) und die Bergakademie Clausthal.

Die bisher den Promotions- oder Ehrenfonds zufließenden oder zur Verfügung des Rektors stehenden Anteile an den Promotionsgebühren kommen in Fortfall. Zum Ausgleich genehmige ich, daß $\frac{12}{20}$ der eingehenden Promotionsgebühren bei dem Ausgabettitel 55: „Förderung von Unterricht und Forschung usw.“ unter dem einzurichtenden Unterabschnitt „Ausgaben des Senats und der Fakultäten“ in Sollzugang gestellt und hieraus Ausgaben, die bisher aus obigen Fonds bestritten worden sind, im Rahmen meines Runderlasses vom 22. Januar 1935 — WI a 118 — nach Verfügung des Rektors geleistet werden. Im übrigen gilt das für die preußischen Universitäten Gesagte mit Ausnahme des Schlussatzes.

Für die sächlichen Ausgaben aus Anlaß der Promotionen bei der Bergakademie Clausthal ist der Ausgabe-Titel 36 einzurichten.

IV.

Bemerkung für die Landwirtschaftlich-Tierärztliche Fakultät der Universität Berlin, die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn und die Tierärztliche Hochschule in Hannover.

Es gilt die für die preußischen Universitäten getroffene Regelung mit der Maßgabe, daß $\frac{6}{20}$ der eingehenden Promotionsgebühren bei dem Ausgabettitel 55 unter dem einzurichtenden Unterabschnitt mit der Bezeichnung:

- für Berlin: „Ausgaben der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät — Landwirtschaftliche Abteilung bezw. Tierärztliche Abteilung —“,
- für Bonn: „Ausgaben der Landwirtschaftlichen Fakultät“,
- für die Tierärztliche Hochschule Hannover: „Ausgaben des Senats“

in Sollzugang gestellt werden. Die Verfügung über diese Fonds wird dem Dekan der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin, dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, dem Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover übertragen, Zahlungen sind nach Maßgabe meines Runderlasses vom 22. Januar 1935 — WI a 118 — zu leisten und zu verrechnen.

Weitere $\frac{6}{20}$ der eingehenden Promotionsgebühren sind bei Titel 51 unter einem besonderen Abschnitt „Zur Verfügung des Ministers“ in Sollzugang zu stellen. Die Höhe der in Sollzugang gestellten Beträge ist mir zum 1. Januar 1936 und 1. April 1936 anzugeben.

$\frac{1}{20}$ der eingehenden Promotionsgebühren ist bei Titel 36 in Sollzugang zu stellen und kann für sächliche Ausgaben aus Anlaß der Promotionen in Anspruch genommen werden.

Zusatz zu II bis IV:

Diese Regelung hinsichtlich der Titel 36 und 55 sowie 51 gilt nur für das Rechnungsjahr 1935; für 1936 ergeht später besonderer Erlass.

Wird in besonderen Fällen, insbesondere von Ausländern, die Ausfertigung des Diploms in besonders aufwendiger Form gewünscht, so sind die tatsächlichen Kosten für das Diplom neben der Promotionsgebühr einzuziehen und bei den Verwahrgeldern in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

V.**Bermerk für die Herren Hochschulreferenten.**

Bei den preußischen Universitäten sind die Anteile aus den Promotionsgebühren für die Rektoren, die Dekane, die Senats- und Fakultätskassen, die Bibliotheken und sonstigen Fonds bereits in Wegfall gekommen. Für die Rektoren und Dekane sind feste Amtsvergütungen in ungefährer Höhe der ihnen früher zugeflossenen Gebührenanteile (einschließlich der Aufnahmegergebühren) in den preußischen Staatshaushalt bei Kap. 133 A—L, 134, 135 und 136 Tit. 15 eingestellt. Die Senats- und Fakultätskassen sind aufgehoben und dafür feste Ausgabenansätze in den Staatshaushalt eingestellt (zu vergleichen den Runderlaß vom 22. Januar 1935 — W I a 118 —). Die Anteile für die Bibliotheken und sonstigen Fonds sind durch entsprechende Erhöhung der Ausgabenansätze ausgeglichen worden.

Zur Herbeiführung der Reichseinheitlichkeit ersuche ich, eine entsprechende Regelung im Benehmen mit dem Finanzministerium auch dort in die Wege zu leiten. Die Art der Regelung ist mir bis 1. März 1936 anzugeben und dabei insbesondere zu vermerken, ob, gegebenenfalls in welcher Höhe Amtsvergütungen an die Rektoren und die Dekane gezahlt werden und bisher gezahlt wurden, sowie ob und in welcher Weise (Zahlenangaben) diese von den eingehenden Gebühren und von welchen abhängig sind.

B. Habilitationsgebühren.

Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich, daß durch die Neuregelung des Habilitationsverfahrens auf Grund der Ordnung vom 13. Dezember 1934 — R U I 730 — (RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 12) die bisherigen Habilitationsgebühren in Fortfall gekommen sind.

Die Erwerbung des Dr. habil. sowie die Erteilung der Dozentur auf Grund der Reichshabilitationsordnung ist gebührenfrei.

Berlin, den 11. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W I a 1903 K, Z II, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 382.)

470. Bestätigung von Wahlen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen.

Das Preußische Staatsministerium hat folgende Wahlen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen bestätigt:

Othenio Abel, Göttingen,
Georg Grüber, Göttingen,
Georg Foos, Göttingen,

zu ordentlichen Mitgliedern in der Mathematisch-Physikalischen Klasse,

Johannes Hempel, Göttingen,
Adolf Hasenclever, Göttingen,
zu ordentlichen Mitgliedern der Philologisch-Historischen Klasse und

Andreas Heusler, Basel,
Otto Francke, Berlin,
zu auswärtigen Mitgliedern.

Berlin, den 27. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: Kunisch.

Bekanntmachung. — W II a 931 W I p.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 384.)

Erziehung**471. Bilder des Führers in den Schulen.**

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, bei Neuanschaffung von Bildern des Führers für die unteren Klassen der Schulen solche Bilder zu verwenden, die den Führer zusammen mit Kindern zeigen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 2. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. Für Preußen: An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E I a 1891 E III, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 384.)

472. Werbeausstellung für die Olympischen Spiele in Berlin.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda veranstaltet gemeinsam mit dem Herrn Reichssportführer eine Werbeausstellung für die Olympischen Spiele in Berlin im Jahre 1936,

die als Wanderausstellung durch die größeren Städte des Reichs läuft.

Daneben ist ein Olympia-Ausstellungs-Zug gebildet worden, der vom 3. September 1935 ab die kleineren Städte aufsuchen soll, um möglichst weite Kreise für die olympische Idee zu gewinnen.

Der Besuch der Ausstellung — jedoch nur außerhalb der Schulzeit — wird den Schulen empfohlen. Der Eintrittspreis beträgt für das erste Kind jeder Familie 20 Rpf. Jedes weitere Kind einer Familie kann die Ausstellung unentgeltlich besuchen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen meines Runderlasses vom 17. Mai 1935 — E III b 400 usw. — (RMinsAmtsblDtschWiss. S. 230).

Dieser Erlass wird nur im RMinsAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. Für Preußen: An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommisar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) in Berlin. — E III b 2401 E II, K I.

(RMinsAmtsblDtschWiss. 1935 S. 384.)

jugendtag soll in Zukunft ausschließlich der national-politischen Erziehung dienen.

Eine Übertragung der dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden auf die übrigen fünf Wochentage ist für die mittleren und höheren Schulen auf die Dauer nicht tragbar, vielmehr muß der bisherige Wochenstundenplan auf sechs Tage verteilt bleiben. Daher muß ein weiterer, sechster Unterrichtstag als Ersatz für den Staatsjugendtag angefügt werden. Das hat zur Folge, daß die sechstägige Schulwoche fortan ständig um je einen Tag weitergleitet.

Dieser „gleitende Sechstageplan“ wird sowohl den Unterricht zu seinem Recht kommen lassen wie auch einer Überlastung der Schüler vorbeugen. Er ist mit Beginn des Unterrichts nach den Herbstferien an allen mittleren und höheren Schulen durchzuführen.

Um die Übersicht zu erleichtern, sind die Stundenpläne nach beiliegendem Muster einzurichten.

Bis zum 1. Januar 1936 ersuche ich mir zu berichten, wie sich diese Einrichtung bewährt hat.

Über die Gestaltung des Staatsjugendtages ergeht besonderer Erlass.

Für die Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) behalte ich mir die weitere Regelung vor.

Berlin, den 13. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Kuſt.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommisar der Hauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommisar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken, die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III a 2016 E II, K.

(RMinsAmtsblDtschWiss. 1935 S. 385.)

*

Auster des „gleitenden Sechstageplans“.

	1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag	6. Tag
	Di. 15. X.	Mi. 16. X.	Do. 17. X.	Fr. 18. X.	Mo. 21. X.	Di. 22. X.
	Mi. 23. X.	Do. 24. X.	Fr. 25. X.	Mo. 28. X.	Di. 29. X.	Mi. 30. X.
	Do. 31. X.	Fr. 1. XI.	Mo. 4. XI.	Di. 5. XI.	Mi. 6. XI.	Do. 7. XI.
	Fr. 8. XI.	Mo. 11. XI.	Di. 12. XI.	Mi. 13. XI.	Do. 14. XI.	Fr. 15. XI.
	Mo. 18. XI.	Di. 19. XI.	Mi. 20. XI.	Do. 21. XI.	Fr. 22. XI.	Mo. 25. XI.
	usw. usw.					

Stundenfolge.

	1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag	6. Tag
1. Std.						
2. Std.						
3. Std.						
4. Std.						
5. Std.						

474. Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs.

An Stelle des bisher beim Statistischen Reichsamt in Berlin bearbeiteten und von diesem herausgegebenen „Jahrbuchs für das höhere Schulwesen“ wird in Zukunft durch die Staatsliche Auskunftsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, alljährlich ein „Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs“ aufgestellt und herausgegeben werden. Ich ersuche, die Arbeiten der Auskunftsstelle zu unterstützen und deren Anfragen stets mit tunlichster Be schleunigung zu beantworten. Die Erhebungsbogen für 1935 werden den Unterrichtsverwaltungen der Länder in Kürze zugehen.

Berlin, den 3. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen). — E III b 2297 E I b.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 386.)

475. Seedienst Ostpreußen.

Der für den Seedienst Ostpreußen, und zwar vor allem für die Förderung von großen Massen von Jugendlichen des Reichs, neu erbaute große Turbinenschnelldampfer „Tannenberg“ wird in der zweiten Augustwoche voraussichtlich seine Probefahrten aufnehmen und im Anschluß an diese zur Besichtigung in Swinemünde, Pillau, Königsberg, Zoppot, Warnemünde, Rostock, Kiel, Travemünde, Lübeck freigegeben werden. Da dieses Schiff für die deutsche Jugend eine besondere Bedeutung hat, bitte ich, den örtlich zuständigen Schulbehörden die

Veranstaltung geschlossener Führungen durch das Schiff nahezulegen. Näheres wäre örtlich mit der zuständigen Hafenvertretung des Seedienstes Ostpreußen (vergl. S. 5 des Auskunftshefts) zu vereinbaren, bei denen auch die Zeitpunkte, zu denen das Schiff zur Besichtigung eintreffen wird, zu erfahren sein werden. Die Besichtigung erfolgt gegen ein ganz geringes Entgelt (für Erwachsene 20 Rp., für Jugendliche 5 Rp.), dessen Ertrag hauptsächlich zur Deckung der örtlichen Propagandakosten verwendet werden soll.

Die beträchtlichen Aufwendungen, die der Bau und laufend auch der Betrieb dieses größten und schnellsten Fahrgastschiffes der Ostsee erfordern werden, lassen es gerechtfertigt erscheinen, daß die deutsche Jugend in bedeutend stärkerem Maße als im letzten Jahre den Seedienst Ostpreußen zu Fahrten in den deutschen Osten benutzt. Der Dampfer wird in diesem Jahre noch vom 6. September bis Ende Oktober im Betriebe bleiben und im nächsten Jahre die Hauptlast des Verkehrs im Seedienst Ostpreußen zu tragen haben. Ich wäre dankbar, wenn bei der Aufstellung der Fahrtenpläne der deutschen Jugend sowie bei der Planung von Dozenten-, Lehrer- und Landjahrlagern usw. von vornherein der gesteigerten Leistungsfähigkeit des Seedienstes Ostpreußen Rechnung getragen würde.

Berlin, den 5. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister.

Im Auftrag: Waldeß.

An den Herrn Reichsminister für Erziehung und Unterricht. — Nachdrücklich dem Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) in Stettin, der Hapag Seebäderdienst G. m. b. H., Hamburg 4, mit der Bitte um Verständigung der zuständigen Hafenvertretungen. — S. O. 1300/35.

* * *

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Berlin, den 5. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrag: Frank.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Königsberg, Stettin und Kiel, die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin und Schleswig, das Mecklenburgische Staatsministerium (Abteilung Unterricht) in Schwerin, den Senat (Abteilung V: Kultus) in Lübeck. — E II a 1880 E III, E V, E VI, K, L.

(RMInAmtsblDtchWiss. 1935 S. 386.)

476. Tag des deutschen Volkstums.

Am 22. September veranstaltet der BDA seinen diesjährigen „Tag des deutschen Volkstums“, der dem Gefühl der Volksverbundenheit mit allen Deutschen der Welt Ausdruck geben soll. Unter Hinweis auf meine Erlass U II C 383 usw. Ziff. 3 vom 8. Mai 1933 (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 139) und R U II C 350 vom 6. September 1934 ersuche ich, die Ihnen unterstehenden Schulen anzugeben, daß sie sich nach Kräften an den Vorbereitungen und den Feiern beteiligen und an diesem Tage festlich flaggen. Falls in einzelnen Orten keine allgemeinen Feiern veranstaltet werden, bin ich einverstanden, daß in der Woche vom 16. bis 22. September in einer Schulfeier der Volksgenossen im Grenz- und Ausland gedacht wird.

Berlin, den 15. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III b 847 E II a.

(RMInAmtsblDtchWiss. 1935 S. 387.)

477. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen.

Zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen stehen für das Rechnungsjahr 1935 zunächst 3640 RM zur Verfügung.

Der Anteil an diesem Betrage ist nach dem gemäß Erlass vom 26. August 1935 — E V 3314 — mitgeteilten Hundertsatz zu errechnen.

Die Erziehungsbeihilfen sind von der Generalstaatskasse als außerplanmäßige Einnahmen hinter

Kap. 34 Tit. 41 der Rechnung von der Verwaltung für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für 1935 verbucht worden. Sie sind als außerplanmäßige Ausgaben hinter Kap. 199 Tit. 77 der vorgenannten Rechnung für 1935 nachzuweisen.

Über die Höhe der geleisteten Ausgaben ist, wie bisher, gemäß Erlass des Herrn Preußischen Landwirtschaftsministers vom 16. Juni 1929 — I 21788 — bis zum 1. Februar j. J. Bericht zu erstatten.

Im übrigen nehme ich noch auf meinen Erlass vom 19. November 1934 — E V 305 — Bezug.

Dieser Erlass wird nur im RMInAmtsbl. DtchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrag: Döring.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen. — E V 2826 II.

(RMInAmtsblDtchWiss. 1935 S. 387.)

478. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß mein Runderlaß vom 26. Juli 1935 — E VI 1445/35 — (RMInAmtsblDtchWiss. S. 354) die Bestimmungen meiner Erlass vom 22. August 1934 — U II M 1535 — und vom 16. März 1935 — E VI 312/35 —, durch die hinsichtlich der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 4 des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 und der im Zusammenhang stehenden Zuständigkeitsfragen die erforderliche Klarheit geschaffen worden ist, selbstverständlich unberührt läßt.

Berlin, den 2. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrag: Meißner.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Arnswald) und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E VI 1664/35.

(RMInAmtsblDtchWiss. 1935 S. 387.)

Sonstiges

479. Berichtigungen.

In dem Abkommen zur Sicherung der Reform des wissenschaftlichen Zeitschriftenwesens (RMInAmtsbl. DtchWiss. 1935 S. 77) muß es in Ziff. 2 statt „65 Pflichtexemplare“ „56 Pflichtexemplare“ heißen.

*

In dem Erlass vom 8. August 1935 — Vb 595 E III — (RMInAmtsblDtchWiss. S. 369 Zeile 7 von unten) über staatspolitische Filmveranstaltungen in den Schulen muß es heißen statt „Der Sieg des Glaubens“ „Der Triumph des Willens“.

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

480. Besuch von Schullandheimen durch nichtarische Schüler.

Nichtarische Schüler und Schülerinnen sind in Schullandheime und dergl. nicht mehr mitzunehmen. Sie haben während der Abwesenheit ihrer Klasse nach Weisung des Schulleiters am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen.

Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Nichtarische Abstammung ist schon dann gegeben, wenn auch nur ein Eltern- oder Großelternteil nichtarisch ist.

München, den 31. Juli 1935.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus.

In Vertretung: Dr. Böpple.

Bekanntmachung. — VIII 36235.

(MinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 388.)

481. Deutsche Gemeindeordnung und bayerisches Schulrecht.

Die Amtszeit der derzeitigen Beiräte für das Schulwesen erlischt nach § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) spätestens am 1. Oktober 1935. Bis zu diesem Zeitpunkte muß die Berufung der etwaigen neuen Beiräte durchgeführt sein. Die Haftsatzung bestimmt, für welche Verwaltungszweige Beiräte zur Beratung des Bürgermeisters zu bestellen sind (Biff. 1 „Zu § 58“ der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (GBBl. S. 127)).

Für das Schulwesen ergehen im Einverständnis mit dem Staatsministerium des Innern folgende Weisungen:

1. Die Bestellung von Beiräten (§ 58 DGO.) für öffentliche Volksschulen, gemeindliche Fachschulen und gemeindliche höhere Unterrichtsanstalten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; sie ist entsprechend den örtlichen Bedürfnissen durch die Haftsatzung zu regeln. Die Beiräte können entweder für einzelne Schulgattungen oder für alle Schulgattungen gemeinsam berufen werden. Beiräte für Volksschulen werden nur in großen Gemeinden zu bestellen sein.

Wo ein Bedürfnis für die Bestellung von Beiräten für das Schulwesen besteht, sollen dazu Schulleiter, Lehrer, Schülereltern und sonstige im

Unterrichts- und Erziehungswesen erfahrene Bürger sowie ein Vertrauensmann der Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel) berufen werden.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung in Biff. 4 „Zu § 58“ der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung wird in Abänderung der Biff. 1 der Ministerialentscheidung vom 29. März 1935 — I 16800 — (RegAnz. Nr. 91/76, RMBl. S. 65) angeordnet, daß die Mitglieder der Schulvorstandsschaften der öffentlichen Berufsschulen künftig nicht als Beiräte nach § 58 der Deutschen Gemeindeordnung anzusehen sind; auf Grund der Sondervorschriften in § 9 der Verordnung über die Berufsschulen vom 22. Dezember 1913 bestehen vielmehr die Schulvorstandsschaften und die ihnen untergeordneten „besonderen Organe“ gleich den Schulpfliegenschaften der Volksschulen (siehe Biff. 4 der Ministerialentscheidung vom 29. März 1935) als besondere Organe weiter. Über sie ist daher in der Haftsatzung keine Regelung zu treffen.

3. In den Schulvorstandsschaften und in den „besonderen Organen“ der Berufsschulen sowie in den Schulpfliegenschaften und Stadtschulpfliegenschaften der Volksschulen tritt an die Stelle der Beschlusffassung die beratende Mitwirkung der Mitglieder. Zu den Beratungen ist auch ein Vertrauensmann der Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel) beizuziehen.

München, den 7. August 1935.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus.

In Vertretung: Dr. Böpple.

Bekanntmachung. — IV 38768.

(MinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 388.)

Sachsen

482. Dienst von Angehörigen der Hitler-Jugend in Schüler- und Schülerinnenheimen.

Der Dienst derjenigen Angehörigen der Hitler-Jugend (HJ., DJ., BDM., FM.), die in den mit Schulen aller Schulgattungen verbundenen Schüler- und Schülerinnenheimen untergebracht sind, muß mit der Tageseinteilung und der Hausordnung des Heimes in Einklang stehen. Ich habe deshalb darüber mit der Gebietsführung 16 (Sachsen) der Hitler-Jugend und der Obergauführung des BDM. folgende Vereinbarung getroffen, die allen Schulleitungen zur Nachachtung bekanntgegeben wird:

1. Die in den Schüler- und Schülerinnenheimen wohnenden Schüler und Schülerinnen sollen grundsätzlich Mitglieder der örtlichen Gruppen der HJ. (HJ., DJ., BDM., J.M.) sein.

2. Um den Dienst der HJ. (HJ., DJ., BDM., J.M.) reibungslos durchführen zu können, andererseits aber die Einteilung der Tages- und Wochenpläne in den Schüler- und Schülerinnenheimen nicht zu beeinträchtigen, werden die Heim Schüler und -schülerinnen in selbständigen Scharen und Jungzügen in der Stärke von je 30 Schülern oder Schülerinnen zusammengefaßt. Für je zwei Scharen (Jungzüge) erfolgt die Eingliederung in eine Gefolgschaft (bezw. Fähnlein oder Gruppe).

3. Jeder Dienstplan ist vom Scharführer oder der Scharführerin bezw. dem Jungzugführer, die nach Möglichkeit selbst Heim Schüler oder Heim Schülerin sein sollen, rechtzeitig mit dem Schulleiter zu vereinbaren.

4. An größeren Diensten (Dienst der Einheit von der Gefolgschaft, vom Fähnlein und der Gruppe an aufwärts) haben die einzelnen Scharen und Jungzüge der Schüler- und Schülerinnenheime im Verband der nächsthöheren Einheit (Unterbann) teilzunehmen. Die Heim Schülerinnen, die dem BDM. und J.M. angehören, nehmen auch am Heim- und Sportabend oder -nachmittag der nächsthöheren Einheit teil.

5. Die Scharführer und Scharführerin sowie der Jungzugführer werden von dem Gefolgschaftsführer, dem Fähnleinführer bezw. der Gruppenführerin, denen die betreffenden Scharen oder Jungzüge zugeteilt sind, im Einvernehmen mit dem Schulleiter eingesetzt.

6. Für Schüler und Schülerinnen, die nicht im Schülerheim wohnen, gilt diese Regelung nicht.

7. Bei der Rudolf-Schröter-Schule in Kloster bewendet es bei der getroffenen Sonderregelung.

Dresden, den 4. Juli 1935.

Der kommissarische Leiter des Ministeriums für Volksbildung.

(Unterschrift.)

Allg. 34, 40.

(RMInAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 388.)

483. Turn- und Spielgeräte.

Bei vielen Schulen sind Turn- und Spielgeräte noch immer nicht in ausreichender Zahl vorhanden oder nicht so beschaffen, daß die körperliche Erziehung aller Jahrestassen so nachhaltig gepflegt werden kann, wie es der nationalsozialistische Staat verlangt. Diesem Mangel haben die Schulträger abzuholzen. Die ihnen haushaltspolitisch für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen zur Verfügung stehenden Mittel sind in angemessenem Verhältnis dazu heranzuziehen, wobei die große Bedeutung, die den Leibesübungen für die heranwachsende Jugend zukommt, zu berücksichtigen ist.

Die Schulaufsichtsbeamten haben auf die Befolgung dieser Verordnung ihr besonderes Augenmerk zu richten und nach Befinden für Abhilfe zu sorgen.

Hinsichtlich der Herrichtung an Turngeräten durch Turngerätefabriken und solche Handwerker, die über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen im Bau der Turngeräte verfügen, verweise ich auf meine Verordnung vom 5. Mai 1934 (BÖBl. S. 53).

Dresden, den 31. Juli 1935.

Der kommissarische Leiter
des Ministeriums für Volksbildung.
(Unterschrift.)

Allg. 49, 44.

(RMInAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 389.)

Baden

484. Bekanntmachung über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GBBl. S. 119) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers folgendes bestimmt:

I.

Sämtliche am 2. September 1935 vorhandenen gewerblichen Fortbildungsschulen werden zu diesem Zeitpunkte in Gewerbeschulen im Sinne und nach Maßgabe der Verordnung „Die Einrichtung von Fachschulen“ vom 18. April 1925 (GBBl. S. 87) umgewandelt.

II.

Es werden die in der Anlage näher bezeichneten Gewerbeschulverbände gebildet. Sie werden nach der Gemeinde benannt, in der sich die Verbandsgewerbeschule befindet (Schulgemeinde).

III.

Alle am Ort einer Gewerbeschule oder in einer Verbandsgemeinde eines Gewerbeschulverbandes beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen gewerblich tätigen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) sind verpflichtet, die sich aus der Anlage zu Ziff. II ergebende Gewerbeschule zu besuchen.

Für die Fortbildungsschulpflichtigen des Kaminfegergewerbes ruht die Verpflichtung zum Besuch der nach dem Beschäftigungsort bestimmten Gewerbeschule, soweit sie die Kaminfegerberufsschule in Karlsruhe während zweier Monate im Jahr ganzjährig besuchen.

IV.

Die Schulpflicht umfaßt den erfolgreichen Besuch der drei Jahrestassen, dauert jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus.

V.

Die Betriebsführer sind bei Strafvermeiden verpflichtet, alle in ihren Betrieben gewerblich beschäftigten jungen Leute im fortbildungsschulpflichtigen Alter jeweils bei dem Leiter der aus der Anlage zu II ergebenden Schule rechtzeitig an- und abzumelden, ihnen die für den Besuch der Schule notwendige freie Zeit zu gewähren, sie zum gewissenhaften und regelmäßigen Besuch der Schule anzuhalten sowie dafür zu sorgen, daß die Schüler im Besitze der erforderlichen Lernmittel sind (§ 36 der Verordnung „Die Einrichtung von Fachschulen“ vom 18. April 1925 — GBBl. S. 87 — und § 3 des Gesetzes über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 13. August

1904 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934).

VI.

Vorstehende Anordnung tritt mit Wirkung vom 2. September 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. August 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Wacker.

D 14734.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 389.)

*

Anlage.**Gewerbeschulverbände nach Amtsbezirken der Gewerbeschulorte.****Gewerbeschule (Schulgemeinde).****Verbandsgemeinden**

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Amtsbezirk Adelsheim.**Adelsheim:**

- a. Adelsheim, Bölsheim, Hemsbach, Korb, Leibenstadt, Österburken, Schlierstadt, Seckach, Sennfeld, Unterlesach, Zimmern.

Eubigheim:

- a. Berolzheim, Buch am Ahorn, Eubigheim, Hirschlanden, Hohenstadt, Rosenberg, Schwarzenbrunn, Sindolsheim.
b. Altheim (Amt Buchen), Erfeld (Amt Buchen), Gerichtsstetten (Amt Buchen).

Oberwittstadt:

- a. Ballenberg, Bronnacker, Erlenbach, Hüngheim, Merchingen, Neunstetten, Oberndorf, Oberwittstadt, Schillingstadt, Unterwittstadt.

Amtsbezirk Bretten.**Bretten:**

- a. Bauerbach, Bretten, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Flehingen, Gölshausen, Gondelsheim, Kürnbach, Neibheim, Rüffingen, Rinklingen, Ruit, Sickingen, Sprantal, Wössingen, Zaisenhausen.

Amtsbezirk Bruchsal.**Bruchsal:**

- a. Bruchsal, Büchenau, Forst, Langenbrücken, Heidelsheim, Helmsheim, Karlsdorf, Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neudorf, Neuthard, Obergrombach, Oberöwisheim, Stettfeld, Ubstadt, Untergrombach, Unteröwisheim, Weiher, Zeutern.
b. Bahnbrücken (Amt Bretten), Gochsheim (Amt Bretten), Graben (Amt Karlsruhe), Münzesheim (Amt Bretten), Oberaach (Amt Bretten), Spöck (Amt Karlsruhe).

Odenheim:

- a. Eichelberg, Menzingen, Neuenburg, Odenheim, Tiefenbach.

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Östringen:

- a. Östringen.
b. Eichtersheim (Amt Sinsheim), Michelfeld (Amt Sinsheim), Waldangelloch (Amt Sinsheim), Rettigheim (Amt Wiesloch).

Philippssburg:

- a. Hüttenheim, Kirrlach, Oberhausen, Philippssburg, Rheinhausen, Rhensheim, Waghäuser, Wiesental.
b. Ruffheim (Amt Karlsruhe).

Amtsbezirk Buchen.**Buchen:**

- a. Bödigheim, Buchen, Eberstadt, Götingen, Hainstadt, Hettigenbeuren, Hettigen, Hollerbach (mit Ober- und Unterneudorf), Rinsheim.

Hardheim:

- a. Brezingen, Dornberg (Gemeinde Wettersdorf), Hardheim, Höpfingen, Rütschdorf (Gemeinde Wettersdorf), Schweinberg.
b. Pülfingen (Amt Tauberbischofsheim).

Mudau:

- a. Donebach, Langenelz, Mudau, Reisenbach, Rumpfen, Scheidental (Ober- und Unterscheidental), Schlossau (mit Auerbach und Mörschenhardt), Steinbach, Stürzenhardt.

Walldürn:

- a. Glashofen (mit Gerolzahn, Göttersdorf, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen), Hornbach (Hettigenbeuren), Rippberg, Waldbüren, Walldürn, Wettersdorf (mit Vollmersdorf).

Amtsbezirk Bühl.**Achern:**

- a. Achern, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Lauf, Mösbach, Oberachern, Obersäsbach, Renchen, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Wagshurst, Ünsbach.

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Bühl:

b. Altschweier, Balzhofen, Bühl, Bühlertal, Eisental, Hatzschweier, Hildmannsfeld, Leiberstung, Moos, Neusatzen, Neuweier, Oberbruch, Oberwasser, Oberweier, Ottersweier, Sinzheim, Steinbach, Unzhurst, Barnhalt, Bimbach, Waldmatt, Weitenung, Zell.

Kappelrodeck:

a. Kappelrodeck, Waldbühl.

Ottenhöfen:

a. Fürschenbach, Ottenhöfen, Seebach.

Amtsbezirk Donaueschingen.**Blumberg:**

a. Achdorf (mit Aßlingen, Eßach und Opferdingen), Blumberg, Epfendorf, Füßen, Höndingen, Niedböhingen, Niedöschingen.

Donaueschingen:

a. Alassen, Behla, Biesingen, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Donaueschingen (mit Aufen und Allmendshofen), Eßlingen, Fürstenberg, Geisingen (mit Wartenberg), Gutmadingen, Haufen vor Wald, Heidenhofen, Hubertshofen, Hüfingen, Ippingen, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neudingen, Oberbaldingen, Öfingen, Pföhren, Sumpföhren, Sunthausen, Unterbaldingen, Unterbränd, Waldhausen, Wolterdingen.
b. Kirchen-Hausen (Amt Engen).

Furtwangen:

a. Furtwangen, Güttenbach, Linach, Neukirch, Rohrbach i. Schw., Schönenbach, Vöhrenbach.

Vöhrenbach:

a. Hammereisenbach-Bregenbach, Langenbach, Vöhrenbach.

Amtsbezirk Emmendingen.**Emmendingen:**

a. Bahlingen, Bottigen (Gemeinde Nimburg), Denzlingen, Eichstetten, Emmendingen, Freiamt-Brettental, Freiamt-Keppenbach, Freiamt-Mußbach, Freiamt-Reichenbach, Heimbach, Holzhausen, Kollmarsreute, Kondringen, Landek (Gemeinde Kondringen), Maleck, Mundingen, Nimburg, Ottoschwanden, Reute, Sexau, Teningen, Wörstetten, Wasser, Windenreute.

Endingen:

a. Amoltern, Bischoffingen, Endingen, Forchheim, Fehlingen, Kiechlinsbergen, Königshaffhausen, Leiselheim, Sasbach, Wyhl.

Kenzingen:

a. Bleichheim, Bombach, Broggingen, Heddingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Riegel, Tutschfelden, Wagenstadt, Weisweil.

Amtsbezirk Engen.**Engen:**

a. Ach, Anselfingen, Aulfingen, Bargen, Biesendorf, Bittelbrunn, Chingen, Emmingen ab Egg, Engen, Hattingen, Hirschingen, Immendingen, Mauenheim, Mühlhausen, Neuhausen, Stetten, Weiterdingen, Welschingen, Zimmerholz, Zimmern.

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Tengen:

a. Beuren a. R., Blumenfeld, Bühllingen, Krommingen, Leipferdingen, Nordhalden, Talheim, Tengen, Uttenhofen, Watterdingen, Weil, Wiechs.

Amtsbezirk Ettlingen.**Ettlingen:**

a. Auerbach, Bruchhausen, Burbach, Busenbach, Ettlingen, Ettlingenweier, Ehenrot, Langensteinbach, Oberweier, Pfaffenrot, Reichenbach, Schielberg, Schluttenbach, Schöllbronn, Spessart, Spielberg, Völkersbach.
b. Langenalb (Amt Pforzheim), Mutschelbach (Amt Pforzheim).

Malsch:

a. Malsch, Sulzbach.
b. Freiolsheim (Amt Rastatt), Waldprechtsweier (Amt Rastatt).

Amtsbezirk Freiburg.**Breisach:**

a. Achkarren, Bickensohl, Breisach, Burkheim, Grezhausen, Gundlingen, Ihringen, Niederrimsingen, Oberbergen, Oberrimsingen, Oberrotweil, Schelingen.

Freiburg:

a. Au, Buchenbach, Buchheim, Burg, Dietenbach, Ebnet, Ebring, Eßbach, Falkensteig, Freiburg i. Br., Gottenheim, Gundelfingen, Hintersträß, Hochdorf, Hofgrund, Horben, Hugstetten, Kappel, Kirchzarten, Lehren, Merdingen, Merzhausen, Neuershausen, Neuhäuser, Oberried, Öpfingen, St. Georgen, St. Märgen, St. Peter, St. Wilhelm, Schallstatt, Sölden, Stegen, Tiengen, Umlkirch, Unteribental, Wagensteig, Waltershausen, Wasenweiler, Weilersbach, Wildtal, Wittental, Wittnau, Wolfenweiler, Zarten, Zastler.
b. Bögingen (Amt Emmendingen), St. Ulrich (Amt Staufen).

Amtsbezirk Heidelberg.**Eberbach:**

a. Eberbach, Friedrichsdorf, Moosbrunn, Pleutersbach, Rodenau, Schönbrunn, Schwanheim.
b. Lindach (Amt Mosbach), Zingenberg (Amt Mosbach).

Heidelberg:

a. Altenbach, Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Heidelberg, Leimen, Ochsenbach, Petersthal, Sandhausen, St. Ilgen, Wilhelmsfeld, Ziegelhausen.

Neckargemünd:

a. Altneudorf, Bammental, Brombach, Dilsberg, Gauangeloch, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Lobsfeld, Mauer, Müdenloch, Neckargemünd, Schönau, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wiesenbach.

Amtsbezirk Karlsruhe.**Durlach:**

a. Berghausen, Durlach, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Föhlingen, Kleinsteinbach, Palmbach, Söllingen, Stupferich, Untermutschelbach, Wolfartsweier, Wöschbach.

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Karlsruhe:

- a. Blankenloch, Eggenstein, Forchheim, Friedrichstal, Hagsfeld, Hochstetten, Karlsruhe, Leopoldshafen, Liedolsheim, Linkenheim, Teutschneureut, Welschneureut.

Weingarten:

- a. Büchig, Staffort, Weingarten.

Amtsbezirk Kehl.**Freistett:**

- a. Diersheim, Freistett, Haugereut, Holzhausen, Honau, Linz, Memprechtshofen, Rheinbischofsheim, Zierolshofen.

Lichtenau:

- a. Grauelsbaum, Helmlingen, Lichtenau, Mudenschöpf, Scherzheim.
b. Greffern (Amt Bühl), Schwarzach (Amt Bühl), Stollhofen (Amt Bühl), Ulm (Amt Bühl).

Kehl:

- a. Auenheim, Bodersweier, Eckartsweier, Hesselhurst, Kehl, Körk, Legelshurst, Leutesheim, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Sand, Willstätt.
b. Marlen (Amt Offenburg).

Amtsbezirk Konstanz.**Gailingen:**

- a. Büsing, Gailingen.

Gottmadingen:

- a. Bietingen, Gottmadingen, Randegg.

Konstanz:

- a. Allensbach, Dettingen, Freudental, Hegne, Kaltbrunn, Konstanz, Langenrain, Litzelstetten, Reichenau.

Öhningen:

- a. Hemmenhofen, Öhningen, Schienen, Wangen.

Radolfzell:

- a. Bankholzen, Bohlingen, Böhringen, Gaienhofen, Gundholzen, Güttlingen, Horn, Iznang, Liggeringen, Markofingen, Möggingen, Moos, Radolfzell, Weiler.
b. Stahringen (Amt Stockach), Steißlingen (Amt Stockach), Wiechs (Amt Stockach).

Singen a. H.:

- a. Arlen, Friedingen, Haufen a. d. A., Nielasingen, Singen a. H., Überlingen a. H., Worblingen.
b. Beuren a. d. A. (Amt Stockach), Binningen (Amt Engen), Dachtlingen (Amt Engen), Ebringen (Amt Engen), Hilzingen (Amt Engen), Niedheim (Amt Engen), Schlatt u. Kr. (Amt Engen), Schlatt a. R. (Amt Engen), Volkertshausen (Amt Stockach).

Amtsbezirk Lahr.**Ettenheim:**

- a. Altdorf, Ettenheim, Ettenheimünster, Ettenheimweiler (Gemeinde Ettenheim), Grafenhausen, Kappel, Mahlberg, Münchweier, Orschweier, Ringsheim, Rust, Schmieheim, Wallburg.

Ichenheim:

- a. Ichenheim, Kürzell, Meißenheim, Ottenheim, Schutterzell.
b. Dundenheim (Amt Offenburg).

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Lahr:

- a. Ullmannsweier, Dörlinbach, Friesenheim, Heiligenzell, Hugsweier, Kippenheim, Kippenheimweiler, Kuhbach, Lahr, Langenwinkel, Mietersheim, Nonnenweier, Oberschopfheim, Oberweier, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schuttern, Schuttertal, Schweighausen, Seelbach, Sulz, Wittelbach, Wittenweier.

Amtsbezirk Lörrach.**Kandern:**

- a. Hertingen, Holzen, Kandern, Mappach, Niedlingen, Tanneufkirch, Wittlingen, Wollbach.
b. Endenburg (Amt Schopfheim), Feuerbach (Amt Müllheim), Viel (Amt Müllheim), Walsburg (Amt Müllheim), Marzell (Amt Müllheim), Sigenkirch (Amt Müllheim).

Lörrach:

- a. Binzen, Blansingen, Brombach, Estringen, Egringen, Gimeldingen, Fischingen, Grenzach, Haagen, Hägelberg, Haltingen, Hauingen, Höllstein, Hüsing, Huttingen, Inglingen, Itzen, Kirchen, Kleinems, Lörrach, Märkt, Ötlingen, Rümmingen, Schallbach, Steinen, Tüllingen, Tumringen, Weil a. Rh., Welmsingen, Wintersweiler.

Amtsbezirk Mannheim.**Hodenheim:**

- a. Altlußheim, Hodenheim, Neulußheim, Reilingen.

Ladenburg:

- a. Edingen, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Schriesheim.
b. Heddesheim (Amt Weinheim).

Mannheim:

- a. Mannheim.

Schweizingen:

- a. Brühl, Etsch, Östersheim, Planstadt, Schweizingen.

Amtsbezirk Meßkirch.**Meßkirch:**

- a. Altheim, Bietingen, Boll, Buchheim, Engelswies, Gögglingen, Heuborf, Kreenheinstetten, Krumbach, Langenhart, Leibertingen, Menningen, Meßkirch, Rast, Rohrdorf, Sauldorf, Schnerkingen, Sentenhart, Wasser, Worndorf.

Stetten am kalten Markt:

- a. Musplingen, Oberglashütte, Schwenningen, Stetten am kalten Markt, Unterglashütte.

Amtsbezirk Mosbach.**Aglasterhausen:**

- a. Aglasterhausen, Asbach, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Mörtelstein, Neckarkatzenbach, Neunkirchen, Oberschwartzach, Unterschwartzach.
b. Haag (Amt Heidelberg), Reichartshausen (Amt Sinsheim).

Limbach:

- a. Balsbach, Krumbach, Limbach, Mückental, Robern, Trienz.
b. Heidersbach (Amt Buchen), Laudenberg (Amt Buchen), Waldbausen (mit Einbach und Scheringen) (Amt Buchen).

Gewerbeschule (Schulgemeinde).

Verbandsgemeinden

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Mosbach:

- a. Alsfeld, Binau, Diedesheim, Fahrenbach, Guttenbach, Haßmersheim, Hochhausen, Kälvertshausen, Lohrbach, Mosbach, Neckarburken, Neckarelz, Neckargerach, Neckarzimmern, Obrigheim, Reichenbuch, Sattelbach, Sulzbach.

Oberschefflenz:

- a. Auerbach, Billigheim, Dallau, Käfental, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz, Waldbühlbach, Rittersbach.
b. Großeicholzheim (Amt Adelsheim), Kleineicholzheim (Amt Adelsheim).

Strümpfelbrunn:

- a. Müllen, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Wagenschwand, Waldkästenbach, Weißbach.

Amtsbezirk Müllheim.

Müllheim:

- a. Auggen, Badenweiler (mit Oberweiler), Bamlach, Bellingen, Brötzingen, Buggingen, Dattingen, Feldberg, Hügelheim, Laufen, Lipburg, Mauchen, Müllheim, Neuenburg, Niedereggene, Niederweiler, Obereggenen, Rheinweiler, Schliengen, Schweighof, Seefelden, Steinenstadt, Vögisheim, Bieken, Zunsingen.

Amtsbezirk Neustadt.

Bonndorf:

- a. Boll, Bonndorf, Brunnadern, Ebnet, Gündelwangen, Holzschlag, Wellendingen, Wittelsköfen.
b. Dillendorf (Amt Waldshut), Ewattingen (Amt Donaueschingen), Münchingen (Amt Donaueschingen).

Eisenbach:

- a. Bubbenbach, Eisenbach, Oberbränd, Schollach, Schwärzenbach, Urach (einschließlich Obertal).

Löffingen:

- a. Dittishausen, Göschweiler, Löffingen, Rötenbach, Seppenhofen.
b. Bachheim (Amt Donaueschingen), Reiselfingen (Amt Donaueschingen), Unadingen (Amt Donaueschingen).

Neustadt:

- a. Friedenweiler, Hinterzarten, Langenordnach, Neustadt, Rudenberg, Titisee, Walbau, Kappel, Lenzkirch, Raitenbach, Saig.
b. Breitnau (mit Steig) (Amt Freiburg). Für die in Kappel, Lenzkirch, Raitenbach und Saig beschäftigten Gewerbeschulpflichtigen findet die Unterrichtsteilung in Lenzen statt.

St. Blasien:

- a. Blasihald (ausgenommen die Ortsteile Eisenbreche, Loch und Sommerseite mit Straße), Häusern, St. Blasien, Schönenbach (Unterschwarzwalde).
- b. Brenden (Amt Waldshut), Ibach (Amt Waldshut), Immeneich (Amt Waldshut), Schlageten (Amt Waldshut), Urberg (Amt Waldshut), Wittenschwand (Amt Waldshut), Wolpadingen (Amt Waldshut).

Schluchsee:

- a. Altglashütten, Bärenthal, Blasihald (Ortsteile Eisenbreche, Loch und Sommerseite mit Straße), Falkau, Faulenfürst,

Gewerbeschule (Schulgemeinde).

Verbandsgemeinden

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Fischbach, Neuglashütten, Schluchsee, Schönenbach = Ort und Unterschwarzwalde.

Amtsbezirk Überkirch.

Überkirch:

- a. Bad Griesbach, Bad Peterstal, Butschbach, Erlach, Gaisbach, Haslach, Bottmühle, Ibach, Lautenbach, Lierbach, Maisach, Nußbach, Überkirch, Ödsbach, Oppenau, Ramsbach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten, Ulm, Zuisenhofen.

Amtsbezirk Offenburg.

Gengenbach:

- a. Bergaupten, Bermersbach, Gengenbach, Ohlsbach, Reichenbach, Schwaibach.

Offenburg:

- a. Altenheim, Appenweier, Bohlbach, Bühl, Diersburg, Durbach, Ebersweier, Eggersweier, Fessenbach, Griesheim, Hofweier, Müllen, Nesselried, Niederschopfheim, Offenburg, Ortenberg, Rammersweier, Schutterwald, Urloffen, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach, Zunsweier.

- b. Hohnurst (Amt Nehl).

Zell a. H.:

- a. Biberach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Zell a. H.

Amtsbezirk Pforzheim.

Pforzheim:

- a. Bauschrott, Bilsingen, Büchenbronn, Dietenhäusern, Dietlingen, Dürren, Eislingen, Ellmendingen, Ertingen, Göbrichen, Hamberg, Hohenwart, Huchenfeld, Ispringen, Jätersbach, Kieselbronn, Königsbach, Lehnningen, Mühlhausen, Neuhausen, Niesfern, Nöttingen, Öschelbronn, Pforzheim, Schellbronn, Singen, Stein, Steimegg, Tiefenbronn, Weiler, Wilferdingen, Würm.

Amtsbezirk Pfullendorf.

Pfullendorf:

- a. Ach-Linz, Burgweiler, Denkingen, Großschönach, Großstadelhofen, Hattenweiler, Herdwangen, Illmensee, Illwang, Pfullendorf, Ruschweiler, Schwäbischhausen, Wangen, Winterhalde, Zell a. N.

- b. Taisersdorf (Amt Überlingen).

Amtsbezirk Rastatt.

Baden-Baden:

- a. Baden-Baden, Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Sandweier.

Durmarsheim:

- a. Au a. N., Bietigheim, Durmarsheim, Elchesheim, Illingen, Würmersheim.

- b. Mörsch (Amt Ettlingen), Neuburgweier (Amt Ettlingen).

Gaggenau:

- a. Gaggenau, Michelbach, Oberndorf, Oberweier, Rotenfels, Selbach, Sulzbach.

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Gernsbach:

- a. Au i. M., Bermersbach, Forbach, Gausbach, Gernsbach, Hilpertshausen, Hördens, Langenbrand, Lautenbach, Obersrot, Ottenau (Gemeinde Gaggenau), Reichental, Scheuern, Staufenberg, Weisenbach.

Rastatt:

- a. Bischweier, Hügelsheim, Isseggheim, Kuppenheim, Muggensturm, Niederbühl, Ötigheim, Ottersdorf, Plittersdorf, Rastatt, Rauenthal, Söllingen, Steinmauern, Wintersdorf.

Amtsbezirk Sädingen.**Sädingen:**

- a. Binzen, Häner, Harpolingen, Laufenburg (mit Rhina und Stadenhausen), Murg, Niederhof, Oberhof, Obersädingen, Össlingen, Rippolingen, Sädingen, Wallbach.
b. Grunholz (Amt Waldshut).

Rheinfelden:

- a. Karsau, Rheinfelden, Schwörstadt.
b. Degerfelden (Amt Lörrach), Eichsel (Amt Schopfheim), Minzeln (Amt Schopfheim), Herten (Amt Lörrach), Wöhren (Amt Lörrach).

Nidernbach:

- a. Altenchwand, Bergalingen, Großherrischwand, Herrischried, Högshür, Hornberg, Hottingen, Hütten, Niedergeibisbach, Rickenbach, Rütte, Wehrhalde, Willaringen.

Amtsbezirk Schopfheim.**Bernau-Außertal:**

- a. Bernau.
b. Menzenschwand (Amt Neustadt).

Schönau:

- a. Uttern, Böllen, Chrsberg, Fröhnd, Neuenweg, Schönau, Schönenberg, Tunau, Uhenfeld, Wembach, Wieden.

Schopfheim:

- a. Adelsberg, Adelshausen, Akenbach, Bürchau, Dossenbach, Eichen, Elbenschwand, Enkenstein, Fahrnau, Gersbach, Gresgen, Haufen, Häg, Langenau, Mambach, Maulburg, Nordschwaben, Pfaffenbergs, Raich, Raithbach, Riedichen, Gallneid, Schlachtenhaus, Schopfheim, Tegernau, Weitenau, Wiechs, Wies, Wieslet, Bell i. B.

Todtnau:

- a. Affersteg, Brandenberg, Geschwend, Muggenbrunn, Präg, Schlechtnau, Todtnau, Todtnauberg.

Wehr:

- a. Wehr, Hasel.

Todtnoos:

- a. Bordertodtnoos, Hintertodtnoos, Todtnoos-Au, Todtnoos Schwarzenberg, Todtnoos-Weg.

Amtsbezirk Sinsheim.**Eppingen:**

- a. Adelshofen, Berwang, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Richen, Rohrbach a. G., Schluchtern, Stabach.
b. Elsenz (Amt Bruchsal), Landshausen (Amt Bruchsal), Mühlbach (Amt Bretten), Sulzfeld (Amt Bretten).

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Eschelbronn:

- a. Epfenbach, Eschelbronn, Neidenstein.
b. Mönchzell (Amt Heidelberg), Spechbach (Amt Heidelberg).

Neckarbischofsheim:

- a. Abersbach, Barten, Chrstädt, Flinsbach, Hasselbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Untergimpert, Waibstadt, Wollenberg.

Bad Rappenau:

- a. Babstadt, Bad Rappenau, Bockhaft, Grombach, Kirchardt, Obergimpert, Siegelsbach, Treschklingen.
b. Heinsheim — mit Zimmerhof — (Amt Mosbach), Hüffenhardt (Amt Mosbach), Neckarmühlbach (Amt Mosbach).

Sinsheim:

- a. Daisbach, Dühren, Eschelbach, Hilsbach, Hoffenheim, Reihen, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Weiler, Zuzenhausen.
b. Medesheim (Amt Heidelberg).

Amtsbezirk Staufen.**Arozingen:**

- a. Biengen, Bremgarten, Eschbach, Feldkirch, Grifheim, Hartheim, Haufen a. d. M., Heitersheim, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Offnadingen, Pfaffenweiler, Schlatt, Tunsel.
b. Mengen (Amt Freiburg), Munzingen (Amt Freiburg), Scherzingen (Amt Freiburg).

Staufen:

- a. Ballrechten, Bollschweil, Dottingen, Ehrenstetten, Gallenweiler, Grunern, Obermünsterthal, Staufen, Sulzburg, Untermünsterthal, Wettelbrunn.

Amtsbezirk Stockach.**Eigeltingen:**

- a. Eigeltingen, Orsingen, Reute, Rogenwies.
b. Egartsbrunn (Amt Engen), Honstetten (Amt Engen).

Stockach:

- a. Gallmannswiel, Gecheln, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Mahlspüren i. S., Mahlspüren i. T., Mainwangen, Mühlingen, Münchhöf, Renzingen, Raithasbach, Schwadentreute, Schwandorf, Stockach, Wahlwies, Winterspüren, Bizenhausen, Bozegg.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim.**Boxberg:**

- a. Angeltürn, Assamstadt, Bobstadt, Boxberg, Dainbach, Epplingen, Kapprichausen, Lengenrieden, Oberschüpf, Sachsenflur, Schwabhausen, Schweigern, Uiffingen, Unterschüpf, Windischbuch, Wölchingen.

Großrinderfeld:

- a. Gerchsheim, Großrinderfeld, Ilmspan, Schönfeld, Wenkheim.

Grünsfeld:

- a. Grünsfeld, Grünsfeldhausen, Krensheim, Küßbrunn, Messelhausen, Oberwittighausen, Paimar, Poppenhausen, Unterwittighausen, Vilchband, Zimmern.

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Lauda:

- a. Beckstein, Gerlachsheim, Heddorf, Königshofen, Lauda, Marbach, Oberbalbach, Oberlauda, Unterbalbach.

Tauberbischofsheim:

- a. Brehmen, Brunntal, Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Gissigheim, Hochhausen, Impfingen, Königheim, Tauberbischofsheim, Werbach, Werbachhausen.

Amtsbezirk Überlingen.**Immenstaad:**

- a. Immenstaad, Kippenhausen.

Markdorf:

- a. Ahausen, Bermatingen, Ittendorf, Klüstern, Markdorf, Mittelsteinweiler, Obersteinweiler, Raderach, Riedheim, Urnau, Wittenhofen.

Meersburg:

- a. Baitenhäusen, Daisendorf, Hagnau, Meersburg, Oberuhldingen, Stetten.

Salem:

- a. Beuren, Buggensegel, Deggendorf, Fritzingen, Grasbeuren, Homberg, Leustetten, Minnenhausen, Mühlhofen, Neufach, Rickenbach, Roggenbeuren, Salem, Tüfingen, Unterjiggingen, Weildorf.
b. Heiligenberg (Amt Pfullendorf).

Überlingen:

- a. Altheim, Bamberg, Billasingen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Hohenbodmann, Lippertsreute, Nesseltwangen, Nussdorf, Owingen, Sipplingen, Überlingen, Unteruhldingen.
b. Bodmann (Amt Stockach), Dingelsdorf (Amt Konstanz), Espasingen (Amt Stockach), Ludwigshafen (Amt Stockach).

Amtsbezirk Billingen.**St. Georgen:**

- a. Brigach, Buchenberg, Burgberg, Königsfeld, Langenschiltach, Oberkirnach, Peterzell, St. Georgen, Stockburg, Tennenbronn.

Triberg:

- a. Gremmelsbach, Nussbach, Rohrhardtsberg, Schonach i. Schw., Schönwald i. Schw., Triberg.

Billingen:

- a. Bad Dürrheim, Dauchingen, Erdmannsweiler, Fischbach, Grüningen, Herzogenweiler, Kappel, Kirchdorf, Kleingen, Marbach, Mönchweiler, Neuhausen, Niedereschach, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Schwabenhausen, Überauchen, Unterkirnach, Weiler, Weilersbach, Billingen.
b. Hochemmingen (Amt Donaueschingen), Tannheim (Amt Donaueschingen).

Amtsbezirk Waldkirch.**Altsimonswald:**

- a. Altsimonswald, Haslachsimonswald, Obersimonswald, Untersimonswald (mit Griesbach), Wildgutach.

Elzach:

- a. Elzach, Kagenmoos, Niederwinden, Oberbiederbach, Oberprechtal, Oberspitzbach (Gemeinde Siegelau), Oberwinden, Unterbiederbach, Unterprechtal, Yach.

Gewerbeschule (Schulgemeinde).**Verbandsgemeinden**

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Waldkirch:

- a. Bleibach, Buchholz, Föhrental, Gutach, Heurweiler, Kollnau, Oberglottental, Ohrenbach, Siegelau, Siensbach, Stahlhof, Suggental, Unterglottental, Waldkirch.

Amtsbezirk Waldshut.**Birkendorf:**

- a. Bettmaringen, Birkendorf, Endermettingen, Hürrlingen, Löhnigen, Mettenberg (mit Buggenried), Obermettingen, Niedern a. W., Ortsteil Schönenbach von Staufen, Uhlingen, Untermettingen.
b. Grafenhausen (Amt Neustadt).

Görwihl:

- a. Engelschwand, Görwihl, Hartschwand, Niederwihl, Oberwihl, Roßingen, Rübwihl, Segeten, Strittmatt, Wilzingen.

Höchenschwand:

- a. Anrigschwand, Höchenschwand, Staufen (ausgenommen Ortsteil Schönenbach), Tiefenhäusern.

Jestetten:

- a. Altenburg, Balsertswiel, Berwang, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten.

Stühlingen:

- a. Blumegg, Degernau, Eversingen, Grimmelshofen, Lausheim, Lembach, Mauchen, Obereggingen, Oberwang, Schwanningen, Stühlingen, Untereggingen, Weizen, Unterwang.

Tiengen:

- a. Aichen, Bechtersbohl, Berau, Breitenfeld, Bühl, Dezeln, Erzingen, Geißlingen, Griesen, Gurtweil, Horheim, Kadelburg, Künnach, Kreinkingen, Nöggenchwiel, Oberlauchringen, Österingen, Rechberg, Niedern a. S., Schwerzen, Tiengen, Unterlauchringen, Weilheim, Weitweil, Wutöschingen.

Waldshut:

- a. Albruck, Albert, Bannholz, Bergöschingen, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Dangstetten, Dogern, Eschbach, Hauenstein, Hochsal, Hohentengen, Indlekofer, Lienheim, Luttingen, Oberalpfen, Reckingen, Remetschwiel, Rheinheim, Rosel, Schachen, Stetten (mit Günzen), Unteralfen, Waldkirch, Waldshut.

Amtsbezirk Weinheim.**Weinheim:**

- a. Großsachsen, Hemsbach, Hohensachsen, Laudenbach, Leutershausen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Sulzbach, Ursenbach, Weinheim.

Amtsbezirk Wertheim.**Freudenberg:**

- a. Bortal, Ebenheid, Freudenberg, Rauenberg.

Külsheim:

- a. Hundheim, Steinbach, Steinfurt.

- b. Eiersheim (Amt Tauberbischofsheim), Nüssigheim (Amt Tauberbischofsheim).

Wertheim:

- a. Bettingen, Brombach, Dertingen, Dietenhan, Dörlesberg, Gamburg, Grünenwert, Höhfeld, Kembach, Lindelbach,

Gewerbeschule (Schulgemeinde).

Verbandsgemeinden

- a = innerhalb des Amtsbezirks,
b = außerhalb des Amtsbezirks.

Mondfeld, Massig, Neklashausen, Reicholzheim, Sachsenhausen, Sonderriet, Urphar, Vothenrot, Waldhausen, Wertheim, Wessental.

Amtsbezirk Wiesloch.

Wiesloch:

- a. Baiertal, Dielheim, Horrenberg mit Balzfeld, Malsch, Malschenberg, Mühlhausen, Rauenberg, Rot, Rotenberg, St. Leon, Schatthausen, Tairnbach, Walldorf, Wiesloch.
b. Nußloch (Amt Heidelberg).

Amtsbezirk Wolfach.

Haslach:

- a. Bollenbach, Einbach, Fischerbach, Haslach, Hausach, Hoffstetten, Mühlbach, Schnellingen, Steinbach, Weischensteinach.

Hornberg:

- a. Gutach, Hornberg, Niederwasser, Reichenbach.

Schiltach:

- a. Bergzell, Kaltbrunn, Lehengericht, Schenkenzell, Schiltach.

Wolfach:

- a. Kinzigtal, Kirnbach, Oberwolfach, Wolfach.

485. Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an höheren Lehranstalten in Baden.

Die Gesuche um Zulassung zur Laufbahn des wissenschaftlich gebildeten Lehrers an höheren Lehranstalten sind von den Abiturienten des Jahrgangs 1935 bis spätestens 5. Oktober 1935 unter genauer Beachtung der Klasse vom 20. März 1930 — B 10583 — (Amtsbl. S. 30) und vom 29. November 1934 — B 49131 — (Amtsbl. S. 193 f.) hierher vorzulegen. Außer den in den beiden Erlassen geforderten Nachweisen (insbesondere auch den *HJ.*, *SL.*, *SS.* usw. Nachweisen) sind das Arbeitsdienst-Pflichtenheft und ein Lichtbild beizufügen.

Es wird Wert gelegt auf Gesuche besonders befähigter Bewerber für die Altsprachliche Abteilung, für die Neusprachlich-Geschichtliche Abteilung mit Französisch und Englisch als Hauptfächern und für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Abteilung mit Biologie als Hauptfach.

Karlsruhe, den 31. August 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Wacler.

Bekanntmachung. — B 25895.

(RMMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 396.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen	Seite
Bestätigung von Wahlen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Vom 27. August 1935	384
Bilder des Führers in den Schulen. Vom 2. September 1935	384
Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 2. September 1935	387
Winterhilfswerk 1935/36. Vom 3. September 1935	379
Werbeausstellung für die Olympischen Spiele in Berlin. Vom 3. September 1935	384
Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs. Vom 3. September 1935	386
Einordnung der Medizinalpraktikanten. Vom 4. September 1935	381
Seedienst Ostpreußen. Vom 5. September 1935	386
Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 5. September 1935	387
Promotions- und Habilitationsgebühren. Vom 11. September 1935	382

	Seite
Vergebung von Aufträgen zu gewerblichen Verkehrslieferungen. Vom 12. September 1935	380
Gleitender Sechstageplan. Vom 13. September 1935	385
Tag des deutschen Volkstums. Vom 15. September 1935	387
b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
B a y e r n	
Besuch von Schullandheimen durch nichtaristische Schüler. Vom 31. Juli 1935	388
Deutsche Gemeindeordnung und bayerisches Schulrecht. Vom 7. August 1935	388
S a c h s e n	
Dienst von Angehörigen der Hitler-Jugend in Schüler- und Schülerinnenheimen. Vom 4. Juli 1935	388
Turn- und Spielgeräte. Vom 31. Juli 1935	389
B a d e n	
Bekanntmachung über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens. Vom 29. August 1935	389
Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an höheren Lehranstalten in Baden. Vom 31. August 1935	396